

Weiterbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (WBO LPK RLP)

vom 18. November 2020

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 5, §§ 25 bis 35 sowie §§ 41 und 42 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 295), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2020 eine Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Kammer in der Fassung vom 14. Dezember 2015 beschlossen, die mit Schreiben vom 11. November 2020, Az.: 3126-0006#2020/0013-0601 6310.0002, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Weiterbildungsregister und Meldepflichten
- § 3 Bereiche und Zusatzbezeichnungen
- § 4 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis eines Kammermitgliedes und Zulassung einer Weiterbildungsstätte
- § 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis, Zulassung oder der Anerkennung als Selbsterfahrungsleiter oder Supervisor
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung
- § 17 Entzug der Zusatzbezeichnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlage 1: WEITERBILDUNGSINHALTE

- I. Neuropsychologische Psychotherapie
- II. Psychodiabetologie
- III. Spezielle Schmerzpsychotherapie
- IV. Psychoanalyse
- V. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- VI. Verhaltenstherapie
- VII. Gesprächspsychotherapie
- VIII. Systemische Therapie
- IX. Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie

Anlage 2: QUALIFIKATION DER SELBSTERFAHRUNGSLEITER, SUPERVISOREN UND VORAUSSETZUNGEN DER WEITERBILDUNGSSTÄTTEN

§ 1 Ziel und Struktur

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (2) Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.
- (4) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Anündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. ²Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 2 Weiterbildungsregister und Meldepflichten

¹Die Kammer erstellt ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder und schreibt dies laufend fort. ²Die weiterzubildenden Kammermitglieder haben der Kammer insbesondere den Beginn der Weiterbildung, den Weiterbildungsbereich und die Weiterbildungsstätte zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister sowie Unterbrechungen und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen. ³Die von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, der Kammer die Daten gemäß Satz 2 unverzüglich zu melden.

§ 3 Bereiche und Zusatzbezeichnungen

- (1) ¹Die Kammer bestimmt die Zusatzbezeichnungen für ihre Kammermitglieder, soweit dies im Hinblick auf die Entwicklung der Psychotherapie und der Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Die Bestimmung von

Zusatzbezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

- (2) In folgenden Bereichen können sich Kammermitglieder zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:
 1. Neuropsychologische Psychotherapie
 2. Psychodiabetologie
 3. Spezielle Schmerzpsychotherapie
 4. Psychoanalyse
 5. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 6. Verhaltenstherapie
 7. Gesprächspsychotherapie
 8. Systemische Therapie
 9. Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie.

§ 4 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin/eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich, und zwar, soweit für den Weiterbildungsbereich relevant, bezüglich der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der Rehabilitation und der Qualitätssicherung.
- (3) ¹Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. ²Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. ²Eine Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.
- (4) ¹Die Weiterbildung wird grundsätzlich ganztätig oder halbtätig durchgeführt. ²Insbesondere eine berufsbegleitende Weiterbildung ist zulässig, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. ³Das Nähere regelt Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Die Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) ¹Eine Weiterbildung, die unter der Leitung eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeschlossen wurde, wird anerkannt, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher

abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ³Bei der Anerkennung ist die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachpsychotherapeutische Weiterbildung zu berücksichtigen.

- (7) Hat ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während seiner Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) an einer von einer Psychotherapeutenkammer anerkannten entsprechenden Weiterbildungsstätte nachgewiesen, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden.
- (8) Über die Anerkennung und Anrechnung gemäß Abs. 6 und Abs. 7 entscheidet die Kammer auf Antrag und nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

¹Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin/“Psychotherapeut“ geführt werden. ²Es ist zulässig, bis zu drei Zusatzbezeichnungen zu führen. ³Wer die Zusatzbezeichnung nach

- a) § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Neuropsychologischer Psychotherapeut“ oder „Neuropsychologische Psychotherapeutin“ zu führen,
- b) § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychodiabetologe“ oder „Psychodiabetologin“ zu führen,
- c) § 3 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Schmerzpsychotherapeut“ oder „Schmerzpsychotherapeutin“ zu führen,
- d) § 3 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychoanalytiker“ oder „Psychoanalytikerin“ zu führen,
- e) § 3 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapeut“ oder „Tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapeutin“ zu führen,
- f) § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Verhaltenstherapeut“ oder „Verhaltenstherapeutin“ zu führen,
- g) § 3 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Gesprächspsychotherapeut“ oder „Gesprächspsychotherapeutin“ zu führen,
- h) § 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Systemischer Psychotherapeut“ oder „Systemische Psychotherapeutin“ zu führen,
- i) § 3 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 10 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Rechtspsychologisch – sachverständiger

Psychotherapeut“ oder „Rechtspsychologisch – sachverständige Psychotherapeutin“ zu führen; wurde die Zusatzbezeichnung nicht für alle Rechtsgebiete anerkannt, ist mit dem Titel das Rechtsgebiet anzugeben, für das die Zusatzbezeichnung anerkannt wurde.

§ 6 Befugnis eines Kammermitgliedes und Zulassung einer Weiterbildungsstätte

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Kammermitglieder in von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten mit Unterstützung der Kammer durchgeführt.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige zur Weiterbildung zugelassene Einrichtungen oder Praxen in Betracht.
- (3) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist die Tätigkeit mindestens eines von der Kammer für den entsprechenden Bereich befugten Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte. ²Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die in Anlage 1 und Anlage 2 gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen, strukturellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. ³Eine Teilzulassung einer Weiterbildungsstätte kann dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten in Anlage 1 für einen Bereich genannten Inhalte absolviert werden können. ⁴Dies ist der Kammer durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den zuzulassenden Institutionen nachzuweisen. ⁵Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen. ⁶Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation zwischen zugelassenen Weiterbildungsstätten.
- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder durch die Kammer befugt werden, welche
 - 1.1.
 - a) die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen oder
 - b) die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 PsychThG im entsprechenden Bereich abgeschlossen haben oder
 - c) die entsprechende Fachkunde gemäß § 12 PsychThG i. V. m. § 95 c SGBV innehaben,
 - 1.2. mindestens fünf Jahre in dem Bereich praktisch tätig waren,
 - 1.3. eine kontinuierliche Fortbildung in diesem Bereich im Umfang von mindestens 100 Fortbildungspunkten gemäß der Fortbildungsordnung der Kammer in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren nachweisen sowie
 - 1.4. fachlich und persönlich geeignet sind.

- (5) ¹Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. ²Die Befugnis wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 140 Fortbildungspunkten gemäß der Fortbildungsordnung der Kammer in den der erneuten Antragstellung vorangegangenen sieben Jahren nachgewiesen wird. ³Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre, höchstens jedoch für den Zeitraum, für den die Zulassung der entsprechenden Weiterbildungsstätte besteht.
- (6) ¹Das befugte Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. ²Wird die Befugnis mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden Einzelnen. ³Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung die Durchführung einzelner Weiterbildungsinhalte an von der Kammer anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren bzw. von der Kammer anerkannte Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter oder an Dozentinnen und Dozenten mit entsprechender Fachkenntnis delegieren. ⁴Die Verantwortung verbleibt beim befugten Kammermitglied.
- (7) ¹Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. ²Das Antrag stellende Kammermitglied hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (8) ¹Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt und ist auf sieben Jahre befristet. ²Die Antrag stellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Dem Antrag auf Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen. ⁴Genauerer regelt Anlage 2. ⁵Die Zulassung wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen. ⁶Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre, höchstens jedoch für den Zeitraum, für den die Befugnis eines an der Weiterbildungsstätte tätigen Kammermitgliedes besteht.
- (9) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie befugt bzw. zugelassen sind. ²Das Verzeichnis ist mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis, Zulassung oder der Anerkennung als Selbsterfahrungsleiter oder Supervisor

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

- (2) Die Befugnis bzw. die Zulassung sind ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,
 - a) wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des befugten Kammermitgliedes ausschließt oder
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in den Bereichen gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen, strukturellen und materiellen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
 - c) sonst die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet bei Fristablauf sowie mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder bei deren Auflösung.
- (4) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte endet, wenn kein von der Kammer Befugter mehr an der Weiterbildungsstätte tätig ist, sowie bei Fristablauf.
- (5) Die Anerkennung als Selbsterfahrungsleiter oder Supervisor ist zurück zu nehmen oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.
- (2) ¹Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9 Zeugnisse

- (1) ¹Das befugte Kammermitglied hat der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin/ dem Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. ²Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:
 - die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst,
 - die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin/des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder auf Anforderung

durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) ¹Eine Zusatzbezeichnung nach § 3 darf unter Beachtung von § 5 S.1 und S. 2 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Dies gilt auch für die Titel gemäß § 5 S. 3. ³Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. ⁴Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich aufgrund einer inhaltlichen Prüfung der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. ²Mit den Unterlagen ist eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung und der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte sowie über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte vorzulegen. ³Die Kammer ist berechtigt, darüberhinausgehende Nachweise zu verlangen. ⁴Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen. ⁵Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. ²Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. ²Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. ³Der Vorstand bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Zusatzbezeichnung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. ²Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt

für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Kammer.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses den Termin der Prüfung fest. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund einer Beurteilung des Inhaltes der vorgelegten Zeugnisse und weiteren Unterlagen sowie der im Rahmen der Prüfung dargelegten Kenntnisse, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich erworben sind.
- (4) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und ob besondere Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (5) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (6) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten
 - die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - den Namen und das Geburtsdatum der oder des Geprüften,
 - den Prüfungsgegenstand,
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
 - etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
 - das Ergebnis der Prüfung und
 - im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe des Nichtbestehens, die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen gegebenenfalls Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.
- (4) ¹Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. ³Wird die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann frühestens nach drei Monaten eine zweite und letzte Wiederholungsprüfung stattfinden.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) ¹Wurde eine Weiterbildung in einem Bereich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nach den Regelungen der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Weiterbildungsordnung der Kammer begonnen, so finden bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Regelungen der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Weiterbildungsordnung der Kammer Anwendung. ²Nach Ablauf dieser Frist sind auf die gesamte Weiterbildung, unabhängig von ihrem Beginn, die Regelungen der vorliegenden Satzung anzuwenden.
- (2) ¹Über Ausnahmen im Falle einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte entscheidet die Kammer auf Antrag des Weiterzubildenden. ²Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.
- (3) ¹Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die Übergangsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Weiterbildungsordnung der Kammer. ²Eine darüber hinausgehende Anwendung des § 14 Abs. 2 der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Weiterbildungsordnung der Kammer ist nicht möglich.
- (4) Die Übergangsregelungen gemäß § 14 Abs. 1 der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Weiterbildungsordnung der Kammer können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung in Anspruch genommen werden.
- (5) ¹Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 4 und Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Die

Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der zuständige Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. ⁴Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Absatz 6 erworben werden.

- (6) ¹Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 3 und dem entsprechenden Bereich der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Teile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleiteten Teile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.
- (7) Teile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Anlage 1 bestimmten Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- (8) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs gilt für einen Übergangszeitraum von einem Jahr § 11 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz ab dem in § 15 Abs. 6 bestimmten Zeitpunkt nicht. Für die dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die über eine Zusatzbezeichnung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen, können in diesem Zeitraum Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation erworben haben.
- (9) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in Anlage 1 festgelegt.
- (10) ¹Befugnisse von Kammermitgliedern, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung von der Kammer ausgesprochen wurden, werden auf sieben Jahre befristet. ²Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (11) ¹Zulassungen von Weiterbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung von der Kammer ausgesprochen wurden, werden auf sieben Jahre befristet. ¹Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.

§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

- (1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, die nach dem Recht der europäischen Union gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung einer in dieser Weiterbildungsordnung genannten Zusatzbezeichnung unter den Voraussetzungen von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit die in Artikel 13 Abs. 1 S. 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Anforderungen, die sinngemäß gelten, an die Weiterbildungsnachweise erfüllt sind. ²Der Antragsteller hat vor der Anerkennung nach seiner Wahl eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder, wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Anlage 1 für den entsprechenden Weiterbildungsbereich vorsieht. ³Für die Prüfung finden die §§ 12 bis 14 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung. ⁴Die Prüfung oder der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. ⁵Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den wesentlichen Unterschied gemäß Satz 2 ausgleichen.

- (2) ¹Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungs-, bzw. Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind nach Maßgabe des § 15 Absatz 6 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.
- (3) ¹Die Kammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Die Entscheidung über die Anerkennung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Antragstellenden den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht haben, durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden; im Fall der Anerkennung nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 beträgt die Frist vier Monate. ³Die Zusatzbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.
- (4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Abs. 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern der Antragsteller eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsbereich im Hoheitsgebiet des

- Mitgliedstaats der europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.
- (5) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

§ 17 Entzug der Zusatzbezeichnung

- (1) ¹Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht vorgelegen haben. ²Vor der

Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

- (2) ¹In dem Bescheid ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die am 31. Oktober 2020 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2015 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1: WEITERBILDUNGSINHALTE

I. Neuropsychologische Psychotherapie

1. Definition

Die Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung und Behinderungen nach Schädigungen oder Erkrankungen des zentralen Nervensystems unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Neuropsychologischen Psychotherapie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung präorbiter Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Neuropsychologische Psychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Neuropsychologische Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie gegebenenfalls nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologische Psychotherapie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in

Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 400 Stunden¹ theoretische Weiterbildung
- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeitätigkeit oder in Teilzeitätigkeit mit entsprechend längerer Dauer
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision
- Fünf differenzierte Falldarstellungen

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

(mindestens 100 Stunden)

- a) Geschichte der klinischen Neuropsychologie/ Neuropsychologisches Syndrom
- b) Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- c) Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- d) Funktionelle Neuroanatomie
- e) Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- f) Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- g) Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologische Psychotherapeuten
- h) Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- i) Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- j) Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

5.1.2.1 Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- a) Visuelle Wahrnehmung (u.a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- b) Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- c) Neglect
- d) Aufmerksamkeitsstörungen
- e) Gedächtnisstörungen
- f) Exekutive Störungen

¹ Eine Stunde entspricht in dieser Anlage einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten bzw. einer Behandlungs-, Supervisions-, Selbsterfahrungsstunde von 50 Minuten Dauer.

- g) Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- h) Motorische Störungen
- i) Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- j) Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- k) Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

5.1.2.2 Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- a) Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- b) Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- c) Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- d) Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Praktische Weiterbildung (Mindestens zwei Jahre in Vollzeit oder in Teilzeit mit entsprechend längerer Dauer)

Mindestens zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit mit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Neuropsychologische Psychotherapie unter Anleitung eines im Bereich der Neuropsychologischen Psychotherapie Weiterbildungsbefugten. Während der Weiterbildungszeit soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen im Folgenden genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden.

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie die kontinuierliche Verlaufskontrolle der Maßnahmen,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

5.3 Supervision (mindestens 100 Stunden)

Mindestens 100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des Neuropsychologischen Psychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden.

5.4 Falldarstellungen

Fünf differenzierte Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Funktionsstörungen des Zentralen Nervensystems und gegebenenfalls der Lokalisation der Schädigungen, weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

6.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung.

6.2 Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen i. S. v. 5.4.

Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

II. Psychodiabetologie

1. Definition

Die Psychodiabetologie beschäftigt sich mit den psychischen und sozialen Folgen einer Diabeteserkrankung und -therapie. Ziel der Psychodiabetologie ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich für die Psychodiabetologie folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation therapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist es, Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen mit Diabetes zu vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und –settings (z. B. Ärzten, Psychologen, Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Psychodiabetologie.

4. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten. Die Weiterbildung kann mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Erwachsene durchgeführt werden und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 25 Stunden Supervision
- 40 Stunden Hospitation
- sechs supervidierte Falldarstellungen

5. Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung ist mit den Schwerpunkten Kinder/ Jugendliche (Seminare 1, 2, 3 und 5 sowie Seminar 4b obligatorisch) und Erwachsene (Seminare 1, 2, 3 u. 5 sowie Seminar 4a obligatorisch) möglich und unterscheidet sich im Theorieteil sowie der praktischen Weiterbildung.

5.1 Theoretische Weiterbildung (mind. 80 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Seminar 1: Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes, Teil 1 (16 Stunden)

- a) Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen
- b) Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes,
- c) Therapieziele des Diabetes (akut und langfristig) an aktuellen Leitlinien orientiert
- d) Behandlungsprinzipien bei Typ 1 und Typ 2 Diabetes-Therapiemaßnahmen

(Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)

- e) Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, DKA)
- f) Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen
- g) Begleiterkrankungen des Diabetes

5.1.2 Seminar 2: Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes, Teil 2 (16 Stunden)

- a) Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes
- b) Diabetestherapie in Sondersituationen (z.B. Krankenhausaufenthalte, Operationen)
- c) Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)
- d) Diabetes und Schwangerschaft
- e) Gestationsdiabetes
- f) Metabolisches Syndrom, Prävention des Diabetes
- g) Evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen
- h) Stress und Diabetes
- i) Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes
- j) Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext.

5.1.3 Seminar 3: Psychologische Grundlagen und psychotherapeutische Interventionen in der Therapie des Typ 1 Diabetes (16 Stunden)

- a) Verhaltensmedizin des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren
- b) Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz - Therapieansätze
- c) Diabetesbezogene Belastungen - Therapieansätze
- d) Physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung - Therapieansätze
- e) Selbstmanagement nach Kanfer und Reinecker
- f) Ressourcenidentifikationen und –aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements
- g) Psychoedukation Typ 1 Diabetes
- h) Hypoglykämierisiken und – belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze
- i) Typ 1 Diabetes und Depression
- j) Typ 1 Diabetes und Angst (Hypoglykämie und Progredienzangst Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion)
- k) Typ 1 Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme
- l) Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z.B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen

5.1.4 Seminar 4a: Psychologische Grundlagen und psychotherapeutische Interventionen in der Therapie des Typ 2 Diabetes (16 Stunden)

- a) Psychoedukation Typ 2 Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)
- b) Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ 2 Diabetes)

- c) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)
- d) Psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ 2 Diabetes (z.B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)
- e) Typ 2 Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen
- f) Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze
- g) Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz
- h) Psychologische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ 2 Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)

5.1.5 Seminar 4b: Verhaltensmedizinische Grundlagen des Diabetes bei Kindern und Jugendlichen (16 Stunden)

- a) Theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen
- b) altersgemäße Therapieziele entsprechend der aktuellen evidenzbasierten Leitlinien;
- c) aktuelle entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes
- d) diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen;
- e) die gesetzlichen Grundlagen für psychosoziale Hilfen;
- f) Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung;
- g) Psychische und somatische Komorbiditäten (z.B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch)
- h) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes;
- i) diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression / Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulin-purging.
- j) kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebogen;
- k) Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt).

5.1.6 Seminar 5: Diabetes und Soziales, Technologien, Qualitätsmanagement (16 Stunden)

- a) Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)
- b) Versorgungsstrukturen, -qualität
- c) Diabetes und Sozialrecht (SGB)
- d) Diabetes und Arbeitsleben
- e) Diabetes und Verkehrsrecht
- f) Organisationsformen und Finanzierung psychodiabetologischer Interventionen
- g) Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international
- h) Qualitätsmanagement in der Diabetologie
- i) Diagnostische Instrumente, Testverfahren in der Psychodiabetologie

- j) Technologie und Diabetes – Erleben der Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien
- k) Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ 1 Diabetes

5.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 180 Stunden)

Mindestens 18 Monate Tätigkeit in einer Diabetes-Einrichtung oder für eine solche Einrichtung auf Honorarbasis oder in Kooperation mit einer solchen Einrichtung (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik, diabetologische Schwerpunktpraxis). Diese muss von der Kammer als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 200 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer für die Behandlung von Patienten mit Diabetes über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

5.3 Supervision (mindestens 25 Stunden)

Fallbezogene Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des Psychodiabetologen im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden.
- Die Supervision erfolgt mindestens jede 10. Therapiestunde.

5.4 Hospitation (mindestens 40 Stunden)

Ziel der Hospitationen ist es, das gesamte Behandlungskonzept der Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennen zu lernen. Die Teilnahme und Mitwirkung an den psychotherapeutischen Tätigkeiten bildet dabei einen Schwerpunkt.

Der Gesamtumfang der Hospitation umfasst 5 Tage (40 Stunden) und ist an einer Einrichtung nach Möglichkeit während einer Arbeitswoche abzuleisten.

Hospitationen können nur in Einrichtungen (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik oder diabetologische Schwerpunktpraxis) absolviert werden, in der ein in der Diabetologie erfahrener Psychotherapeut arbeitet.

5.5 Falldarstellungen

Mindestens sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieergebnis, Reflexion.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach §10 sind beizufügen:

- 6.1.** Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung.
- 6.2.** Dokumentation von sechs Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

III. Spezielle Schmerzpsychotherapie

1. Definition

Die spezielle Schmerzpsychotherapie umfasst die Diagnostik der psychischen Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf den Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichtete Behandlung.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist es, Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patienten (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) mit Schmerzen zu vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z.B. Ärzten, Psychologen, Physiotherapeuten, Sozialarbeitern) fördern.

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie. Diese sind durch die Approbation bzw. ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen.

4. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten. Die Weiterbildung kann mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Erwachsene durchgeführt werden und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 80 Stunden theoretische Weiterbildung (bei Wahl beider Schwerpunkte 96 Stunden)
- Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 25 Stunden Supervision
- sechs supervidierte Falldarstellungen
- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 80 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

Erwerb von Kenntnissen im Umfang von mindestens 80 Stunden (bei Wahl beider Schwerpunkte 96 Stunden) über

- 5.1.1** die biopsychosozialen Grundlagen des Schmerzes, insbesondere des chronischen Schmerzes, psychologische Chronifizierungsmechanismen (8 Stunden),
- 5.1.2** medizinische Grundlagen einschließlich der Physiologie der Nozizeption, Schmerzinformationsverarbeitung (Neuroendokrinologie und Neuroimmunologie), physiologische Chronifizierungsmechanismen (8 Unterrichtsstunden),
- 5.1.3** die Fallkonzeption einschließlich Anamnese, Diagnostik, Klassifikation und Dokumentation, Therapieplanung und –evaluation (8 Stunden, entweder als Schwerpunkt Erwachsene oder Kinder/Jugendliche),

- 5.1.4** spezifische psychologische Interventionskonzepte und -verfahren, insbesondere edukative, psychophysiologische, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotions- und konfliktbezogene Interventionen (8 Stunden, entweder als Schwerpunkt Erwachsene oder Kinder/Jugendliche),
- 5.1.5** Tiefenpsycholog. Konzepte und Therapie chronischer Schmerzen (8 Stunden),
- 5.1.6** chronische Schmerzsyndrome und ihre spezifischen Behandlungsmethoden, Physiotherapie, Medikamentenabhängigkeit, Interdisziplinarität; Kopf-, Gesichts- und Rückenschmerzen, Tumorschmerzen, neuropathischer Schmerzen, viszeraler Schmerzen, Schmerzen bei rheumatischen Erkrankungen und altersabhängiger Schmerzsyndrome (40 Stunden).

Diagnostik und therapeutische Interventionen (5.1.3 und 5.1.4) können sowohl mit Schwerpunkt Kinder/Jugendliche als auch mit Schwerpunkt Erwachsene absolviert werden und qualifizieren jeweils für den gewählten Schwerpunkt.

5.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 180 Stunden)

Mindestens halbjährige Mitarbeit in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder in einer mit einer zugelassenen Weiterbildungsstätte kooperierenden schmerztherapeutischen Behandlungseinrichtung (vgl. Anlage 2) oder

die 18-monatige enge Kooperation mit einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte oder mit einer schmerztherapeutischen Behandlungseinrichtung, die mit einer zugelassenen Weiterbildungsstätte kooperiert (vgl. Anlage 2).

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 180 Behandlungsstunden unter Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Schmerz erwerben.

5.3 Supervision (mindestens 25 Stunden)

25 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden.
- Die Supervision erfolgt mindestens jede 10. Therapiestunde.

5.4 Falldarstellungen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden.

Hiervon

- sind mindestens vier Behandlungsfälle als Einzeltherapie durchzuführen,
- können sich höchstens zwei Fälle ausschließlich auf Diagnostik beziehen.

Ein Behandlungsfall umfasst jeweils mindestens 5
Behandlungsstunden.

Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese,
Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele,
Behandlungsmethode, Therapieergebnis, Reflexion.

5.5 Schmerzkonferenzen

Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären
Schmerzkonferenzen.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10
sind beizufügen:

6.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete
Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte
entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung.

6.2 Dokumentation von sechs Falldarstellungen.

IV. Psychoanalyse

1. Definition

Die Psychoanalyse umfasst die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Störungsbildern, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen, einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie Verständnis unbewusster Prozesse in der Therapeut-Patienten-Beziehung. Sie wendet sich primär an Patienten mit mittlerem Strukturniveau, welche die Voraussetzungen erfüllen, um von dem eingeleiteten therapeutischen Prozess zu profitieren. Diagnostisch handelt es sich dabei häufig um Persönlichkeitsstörungen (insbesondere narzisstische, histrionische, und emotional instabile Persönlichkeitsstörungen) sowie um chronifizierte Angst-, Zwangs-, Dissoziative und affektive Störungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in analytischer Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

3. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre und erfolgt berufsbegleitend. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 840 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 150 Stunden Einzelsupervision
- Mindestens 240 Stunden Selbsterfahrung/Lehranalyse
- 3 Falldarstellungen

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Die Theorie wird in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt und erstreckt sich auf mindestens 240 Stunden.

4.1.1 Theoretische Grundlagen der Psychoanalyse

- a) Psychoanalytische Entwicklungstheorie
- b) Psychoanalytische Persönlichkeitslehre
- c) Allgemeine und spezielle psychoanalytische Krankheitslehre somatopsychischer und psychotischer Störungsbilder
- d) Traumlehre
- e) Kulturtheorie und psychoanalytische Sozialpsychologie
- f) Theorie der psychoanalytischen Untersuchungs- und Behandlungstechnik
- g) Prognose-, Indikationsstellung und insbesondere Gesichtspunkte der Differentialindikation verschiedener Behandlungsverfahren und -methoden einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte

4.1.2 Verfahren der Psychoanalyse

- a) Psychoanalytisches Erstinterview und Anamneseerhebung, Analyse von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand unter Nutzung regressiver Prozesse

- b) Diagnostik und Differentialdiagnostik zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren Störungen

- c) Psychoanalytische Gruppen-, Paar- und Familientherapie

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 840 Stunden) Psychoanalytische Behandlungen

- a) 20 kontinuierlich supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- b) Die Teilnahme an Seminaren zur Untersuchungs- und Behandlungstechnik
- c) Mindestens 600 kontinuierlich supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, davon zwei psychoanalytische Behandlungen von mindestens je 240 Stunden Dauer oder drei Behandlungen von jeweils 160 Stunden Dauer. Eine der Behandlungen muss abgeschlossen sein
- d) Regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

4.3 Supervision (mindestens 150 Supervisionsstunden)

Mindestens 150 Stunden Einzelsupervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren. Die Supervision findet mindestens nach jeder vierten Behandlungsstunde statt.

4.4 Selbsterfahrung/Lehranalyse (mindestens 240 Stunden)

Die Selbsterfahrung soll möglichst die gesamte Weiterbildung begleiten und findet in Form einer Lehranalyse über mindestens 240 Stunden kontinuierlich mit drei Einzelsitzungen pro Woche statt.

4.5 Falldarstellungen

Drei supervidierte Behandlungsfälle, davon ein abgeschlossener Fall und mindestens zwei mit 240 Stunden oder drei mit 160 Stunden. Ein Fall muss abgeschlossen sein.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach §10 sind beizufügen:

- 5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung.

- 5.2 Dokumentation von drei Falldarstellungen.

V. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

1. Definition

Die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gehört zu den analytisch-begründeten Behandlungsverfahren. Sie unterscheidet sich von der analytischen Psychotherapie durch die Behandlungsfrequenz und ein anderes Setting (face to face). Sie baut auf der Grundannahme der Neurosenlehre der Psychoanalyse wie der Existenz des Unbewussten und intrapsychischer Prozesse auf. Während die analytische Psychotherapie strukturelle Veränderungen zum Ziel hat, fokussiert die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie auf die unbewussten maladaptiven Konflikte im aktuellen Lebenskontext sowie in aktuellen Interaktionen. Die Indikation des Verfahrens ist vom Nachweis eines aktuellen neurotischen Konfliktes oder strukturell bedingter aktuell wirksamer interpersoneller Konflikte und deren Symptombildungen abhängig und auf die Bearbeitung dieser Konflikte im Hier und Jetzt beschränkt.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

3. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

3.1 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre und erfolgt berufsbegleitend. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 400 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 60 Stunden Supervision
- Mindestens 120 Stunden Einzelselbsterfahrung
- 4 Falldarstellungen

4. Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehrtherapie, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung. Die Theorie wird in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt und erstreckt sich auf mindestens 240 Stunden.

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

4.1.1 Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre

4.1.2 allgemeine und spezielle Neurosenlehre und Psychopathologie

4.1.3 Tiefenpsychologie, Lernpsychologie

4.1.4 Psychodynamik der Familie und Gruppe

4.1.5 Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Psychopharmakologie

4.1.6 Einführung in die Technik der Erstuntersuchung

4.1.7 Supportive, interaktionelle und störungsspezifische Behandlungstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

4.1.8 Prognose-, Indikationsstellung und insbesondere Gesichtspunkte der Differentialindikation verschiedener Behandlungsverfahren und -methoden einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen

- a) 10 kontinuierlich supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- b) die Teilnahme an Seminaren zur Untersuchungs- und Behandlungstechnik, insbesondere der Kurzzeit- und Fokalthherapie
- c) 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung
- d) 20 Doppelstunden Balint-Gruppenarbeit
- e) 15 Doppelstunden Fallseminar
- f) Mindestens 240 Stunden Tiefenpsychologisch fundierte, kontinuierlich supervidierte und dokumentierte Psychotherapien. Vier davon abgeschlossene Fälle, davon zwei Behandlungen von mindestens je 80 Stunden Dauer.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden)

Mindestens 60 Stunden kontinuierliche Einzelsupervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren. Die Supervision findet mindestens nach jeder vierten Behandlungsstunde statt.

4.4 Selbsterfahrung

120 Stunden Einzelselbsterfahrung, die möglichst die gesamte Weiterbildungszeit begleitet.

4.5 Falldarstellung

4 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, davon zwei Fälle mit 80 Std. Dauer

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung.

5.2 Dokumentation von vier Falldarstellungen.

VI. Verhaltenstherapie

Definition

Die Verhaltenstherapie stellt eine ätiologisch orientierte Form der Psychotherapie dar mit einem differenzierten System zur Analyse von krankheitsauslösenden und – aufrechterhaltenden Faktoren (Verhaltensanalyse). Berücksichtigung findet insbesondere die individuelle Vor- bzw. Lerngeschichte, die einschlägige wissenschaftliche Krankheitslehre und die wissenschaftlich evaluierten Therapiekonzepte sowie des aktuellen Veränderungspotenzials des Patienten in seiner relevanten Umwelt. Ein weiteres Merkmal verhaltenstherapeutischer Verfahren ist die Hilfe zur Selbsthilfe für den Patienten. Im Mittelpunkt steht, dem Patienten nach Einsicht in Ursachen und Entstehungsgeschichte seiner Probleme Methoden an die Hand zu geben, die ihn befähigen sollen, seine psychischen Probleme zu überwinden und diesen Erfolg aufrechtzuerhalten. Die Weiterbildung in Verhaltenstherapie umfasst insoweit die Erkennung und verhaltenstherapeutische Behandlung von psychischen Störungen, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind, einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.

1. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Verhaltenstherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

2. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

3.1 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate und erfolgt berufsbegleitend.

3.2 Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 60 Stunden kontinuierliche Supervision
- Mindestens 75 Stunden Selbsterfahrung
- 5 Falldarstellungen

3. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung wird in Seminaren und Übungen vermittelt. Inhalte der theoretischen Weiterbildung sind:

4.1.1 Grundlagen der Verhaltenstherapie

- a) Psychologische Grundlagen der VT
- b) Verhaltenstheoretische Konzepte zu Entstehung, Aufrechterhaltung und Chronifizierung psychischer Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter

- c) Störungsbildspezifische ätiologische Modelle und Grundannahmen der Verhaltenstherapie
- d) Psychometrische Testverfahren, Evaluation und Verhaltensbeobachtung
- e) Horizontale und vertikale Verhaltensanalyse sowie Plananalyse
- f) Verhaltenstherapeutische Therapieplanung, Zielklärung und Dokumentation
- g) Verhaltenstherapeutische Gestaltung der therapeutischen Beziehung, des therapeutischen Veränderungsprozesses und der Ressourcenaktivierung
- h) Besonderer Stellenwert von Hausaufgaben, Psychoedukation und Rückfallprophylaxe
- i) Besonderer Stellenwert des Einbezugs von Bezugspersonen

4.1 Theorie und Praxis verhaltenstherapeutischer Methoden

- a) Lerntheoretische Interventionen (z.B. Kontingenzmanagement, Verhaltens- und Aktivitätsaufbau, Expositionen in sensu und in vivo, Verhaltensexperimente, Biofeedback, Modelllernen)
- b) Kognitive Interventionen (z.B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung, Aufmerksamkeitslenkung, Selbstinstruktionstraining, Problemlösetraining, Imagery Rescripting)
- c) Emotionsbasierte Interventionen (z.B. Methoden der Emotionsaktivierung und -regulation, Fertigkeitstraining, Akzeptanz- und Achtsamkeitsübungen, Erleben korrekter Beziehungserfahrungen)
- d) Differentielle Interventionen (z.B. Förderung sozialer Kompetenzen, Imaginationsübungen, Rollenspiele, Entspannungsverfahren, Schematherapie, Selbstmanagement, Elterstraining)
- e) verhaltenstherapeutische Paar-, Gruppen- und Familientherapie

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die praktische Weiterbildung findet an einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte statt, an der die verhaltenstherapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen mit Krankheitswert erfolgt.

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Stunden Behandlung von Patienten mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Verhaltenstherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. 5 Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

4.3 Supervision (mindestens 60 Stunden)

Mindestens 60 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle und der verwendeten Methoden.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 75 Stunden)

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 75 Stunden und kann sowohl als Einzelselbsterfahrung als auch in Gruppen durchgeführt werden.

4.5 Falldarstellungen

Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 der Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- 5.1** Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung
- 5.2** Dokumentation von fünf Falldarstellungen.

VII. Gesprächspsychotherapie

Vorbemerkung

Die Gesprächspsychotherapie ist gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 ein Bereich der Weiterbildungsordnung. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seinem Gutachten zum Nachantrag zur Gesprächspsychotherapie vom 16. September 2002 auf der Basis der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie in vier Anwendungsbereichen der Psychotherapie bei Erwachsenen die Zulassung der Gesprächspsychotherapie für die vertiefte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen. Zugleich hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in diesem Gutachten dargelegt, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bislang für keinen Anwendungsbereich der Psychotherapie festgestellt worden ist. Daher beschränkt sich die Möglichkeit der Weiterbildung in dem Bereich Gesprächspsychotherapie nach dieser Weiterbildungsordnung auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und bezieht sich dabei ausschließlich auf die Anwendung der Gesprächspsychotherapie in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen.

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, dessen Behandlungsfokus auf gestörten Selbstregulationsprozessen liegt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Verfahren Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

3.1 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 60 Stunden kontinuierliche Supervision
- Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung

- 5 Falldarstellungen

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden)

- a) Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie
- b) Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese
- c) Theorie und Praxis des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der gesprächspsychotherapeutischen Grundprinzipien
- d) Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf gesprächspsychotherapeutischer Grundlage
- e) Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie
- f) Probatorische Sitzungen, Antragstellung und Berichterstattung in der ambulanten Gesprächspsychotherapie

4.1.2 Theorie und Praxis gesprächspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 72 Stunden)

4.1.2.1 Erlebniszentrierte Methoden:

- a) Experienzielle Psychotherapie (z. B. Gendlin, Wiltschko)
- b) Focusing (z. B. Bommert & Dahlhoff, Gendlin, Wiltschko)
- c) Prozess-Erlebniszentrierte Psychotherapie (z. B. Elliott)
- d) Emotion-Focused Therapy (z. B. Greenberg)

4.1.2.2 Erfahrungsaktivierende Methoden:

- a) Körperarbeit (z. B. Korbei, Teichmann-Wirth, Kern)
- b) Traumarbeit (z. B. Finke, Lemke)
- c) Expressive Kunsttherapie (z. B. Rogers, Wewelka)

4.1.2.3 Differenzielle Methoden

- a) Zielorientierte Gesprächspsychotherapie (z. B. Sachse)
- b) Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie (z. B. Swildens)
- c) Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie (z. B. Sachse, Binder & Binder, Finke, Teusch, Tscheulin)
- d) Differenzielle inkongruenzbezogene Methoden (z. B. Speierer)

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer), Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses.

4.1.4 Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie (mindestens 16 Stunden)

4.1.5 Falldarstellungen, Fallseminare (mindestens 40 Stunden)

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden)

Mindestens 60 Stunden kontinuierliche Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren.

Die Supervision dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmer sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden)

Von den 65 Stunden Selbsterfahrung sind jeweils mindestens 25 Stunden in Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und 25 Stunden in Gruppenselbsterfahrung zu erbringen. Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmern die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit geschäftspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterbildungsteilnehmer, die für eine effiziente geschäftspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

4.5 Falldarstellungen

Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren. Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 der Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung

5.2 Dokumentation von fünf Falldarstellungen

VIII. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

3.1 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 70 Stunden Supervision
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- Mindestens 60 Stunden Intervision
- 5 Falldarstellungen

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden)

- a) Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik z. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus
- b) Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- c) zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte

Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehrgenerationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch, Whitaker), dialogische Perspektive (z. B. Anderson)

- d) Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden)

- a) Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- b) Risiko- und Schutzfaktoren
- c) Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden)

- a) Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- b) Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeut und des Arbeitskontextes

4.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):

4.1.4.1 Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 5.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:

- a) Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
 - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
 - Hypothesenbildung
 - Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
 - Abschlusskommentar/Schlussintervention
- b) Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
 - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
 - Strukturanalyse
 - Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
 - Erstellen von Zielhierarchien
 - Hausaufgaben
- c) Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
 - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen

- Ausnahme- und Bewältigungsfragen
- Skalierungen

d) Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:

- Positive Umdeutungen/Reframing
- Symptomverschreibungen

e) Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:

- Genogramm
- Photogramm

f) Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:

- Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
- Externalisierungen
- Inneres Parlament
- Therapeutische Briefe

g) Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:

- Genogramm
- Familienskulptur
- Familienrekonstruktion

h) Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:

- Reflecting Team
- Open Dialog

4.1.4.2 Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten

Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilienherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie

- a) Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht
- b) Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depression, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. Psychologische Psychotherapeuten in Weiterbildung führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar- und Familien-Setting unter begleitender Supervision durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen,

bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden)

Mindestens 70 Stunden kontinuierliche Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren.

Die Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden)

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5 Intervision

Mindestens 60 Stunden Intervision. Ziel ist, dass der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

4.6 Falldarstellungen

Mindestens fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 der Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung

5.2 Dokumentation von fünf Falldarstellungen

IX. Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie

1. Definition

Rechtspsychologie ist die Anwendung psychologischen und psychotherapeutischen Wissens auf die gutachterliche Tätigkeit in spezifischen Rechtsgebieten: Straf- und Strafvollstreckungsrecht, Zivilrecht, Sozialrecht, Familienrecht und Verwaltungsrecht.

Der Sachverständige erstellt für den Auftraggeber auf der Grundlage seines psychotherapeutischen und rechtspsychologischen Fachwissens ein unabhängiges fachliches Gutachten bei rechtlichen Fragestellungen.

2. Weiterbildungsziel

Die Weiterbildung qualifiziert Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, unabhängige, wissenschaftlich fundierte Gutachten bei rechtlichen Fragestellungen zu erstellen.

Die Bereichsbezeichnung führt zur Aufnahme in eine den zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorliegende Sachverständigenliste.

3. Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, in denen das Grundlagenmodul sowie mindestens ein Spezialisierungsmodul durchlaufen werden müssen. Sollten nach der ersten Weiterbildung zum rechtspsychologischen Sachverständigen noch weitere Spezialisierungen erworben werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit um mindestens ein halbes Jahr pro Spezialisierung.

Die Weiterbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Theoretische Weiterbildung (mindestens 64 Stunden im Grundlagenmodul und je 80 Stunden pro Spezialisierungsmodul)
- Praktische Weiterbildung (je 4 Gutachten unter Supervision für Module B1 – B4; 8 Gutachten unter Supervision für Modul B5)
- Supervision (Mindestens 15 Stunden pro Spezialisierungsmodul durch von der Kammer anerkannte Supervisoren)

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 THEORETISCHE WEITERBILDUNG

A GRUNDLAGENMODUL (mindestens 64 Stunden)

Alle drei Bereiche (A1-A3) müssen abgedeckt sein:

A1 Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (mindestens 16 Stunden)

- a) Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
 - Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen
 - Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen
 - Auftraggeber und Gutachtenerteilung
 - Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- b) Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege

c) Ethische Aspekte der Begutachtung

A2 Methodische und juristische Grundlagen (mindestens 32 Stunden)

- a) Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. angemessene Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- b) relevante Rechtsvorschriften
- c) Rechtsgebiete mit hohem Begutachtungsbedarf
- d) Gerichtsverhandlungen und richterliche Urteilsfindung
- e) Allgemeine Rahmenbedingungen der gutachterlichen Untersuchung
 - Einbeziehung und Beauftragung von Nebengutachtern
- f) Spezielle Begutachtungsprobleme: fremdsprachliche Probanden, nicht geständige oder unkooperative Probanden; Probanden mit Simulations-/Dissimulationstendenzen
- g) rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- h) Kriminologie

A3 Erstattung und Präsentation des Gutachtens (mindestens 16 Stunden)

- a) Anfertigung des schriftlichen Gutachtens: Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- b) Der Sachverständige in der Verhandlung: Erstattung des mündlichen Gutachtens
- c) Rationelle Abwicklung eines Gutachtenauftrages
- d) häufig auftretende Fehler und Mängel
- e) Gebührenordnung

B SPEZIALISIERUNGSMODULE (mindestens 80 Stunden je Modul)

B1 Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mindestens 80 Stunden)

Alle 5 Bereiche (B.1.1 – B.1.5) müssen abgedeckt sein.

B1.1 Allgemeine Grundlagen:

- a) Rechtsgrundlagen: Straf- und Strafvollzugsrecht, Strafprozessrecht für Erwachsene und Jugendliche, spezifische Landesgesetze (z. B. Maßregelvollzugsgesetze)
- b) Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- c) Dokumentation
- d) Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- e) Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- f) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)

g) (nachträgliche) Sicherungsverwahrung

B1.2 Fachliche Grundlagen:

- a) Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- b) Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Psychopathie, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- c) Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- d) Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- e) Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- f) Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- g) Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

B1.3 Schuldfähigkeit/Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

- a) theoretische und methodische Grundlagen
- b) Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- c) Untersuchung und Diagnostik
- d) Erkenntnisquellen; Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG)
- e) Schuldfähigkeit nach §§ 20,21 StGB
- f) Reifebeurteilung (§ 105 JGG)
- g) Auftrag und Grenzen der Sachverständigentätigkeit
- h) spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, Fo, Minderbegabung...)

B1.4 Maßnahmen der Behandlung und Sicherung:

- a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- b) Unterbringung in einer Erziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- c) Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und begleitende Regelungen
- d) Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Anstalt
- e) Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- f) Psychotherapie von Straftätern
- g) Forensische Nachsorge (z. B. forensisch-psychiatrische Fachambulanzen)

B1.5 Prognose:

- a) theoretische und methodische Grundlagen
- b) Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- c) Untersuchung und Diagnostik
- d) Erkenntnisquellen
- e) Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- f) Methodenauswahl und –anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- g) Prognoseinstrumente (insbesondere für Sexual- und Gewaltstraftäter)

- h) Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- i) Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mindestens 80 Stunden):

Alle 10 Bereiche (B.2.1 – B.2.10) müssen abgedeckt sein.

B2.1 Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:

- a) Erkenntnistheoretische Grundlagen
- b) Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- c) Empirische Studien zur Aussageanalyse:
 - Feldstudien
 - Simulationsstudien
 - Spezielle Forschungsrichtungen
 - Bewertung empirischer Studien

B2.2 Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung:

- a) Aussagepsychologische Fragestellungen
- b) Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- c) Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

B2.3 Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:

- a) Phasen des Begutachtungsprozesses
- b) Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- c) Hypothesengeleitete Diagnostik
- d) aussagepsychologische Exploration
- e) Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- f) Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- g) Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

B2.4 Beurteilung der Aussagetüchtigkeit:

- a) Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- b) Psychopathologische Faktoren
- c) Fähigkeiten des Erinnerns
- d) Fähigkeiten der Verbalisation
- e) Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen

B2.5 Beurteilung der Aussagequalität:

- a) Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- b) Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- c) Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- d) Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- e) Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- f) Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug

g) Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

B2.6 Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen:

- a) Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- b) Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- c) Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

B2.7 Beurteilung der Aussagevalidität:

- a) Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- b) Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- c) Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- d) Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- e) Externe Validierungsmöglichkeiten

B2.8 Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:

- a) Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- b) Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- c) Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- d) Psychopsychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- e) Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- f) Erhebungsbereiche und Methoden

B2.9 Formale Standards der Gutachtenerstellung:

- a) schriftliche Gutachten
- b) mündliche Gutachten
- c) ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- d) Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

B2.10 Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:

- a) Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- b) Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- c) Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- d) Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- e) Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

B3 Familienrecht
(mindestens 80 Stunden):

Alle sieben Bereiche (B3.1- B3.7) müssen abgedeckt sein.

B3.1 Rechtliche Grundlagen:

- a) Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)

- b) Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
- c) Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
- d) Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
- e) Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
- f) Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
- g) Hilfen zur Erziehung / Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII; Eingliederungshilfe § 35a)
- h) Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG)

B3.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen:

- a) Auftragserteilung und Auftragsannahme
- b) Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- c) Sorgfaltpflicht
- d) Verschwiegenheitspflicht
- e) Zeugnisverweigerungsrecht
- f) Offenbarungspflicht
- g) Aufklärungspflicht
- h) Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

B3.3 Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung:

- a) Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
- b) Systemische Modelle
- c) Klinische Diagnostik
- d) Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
- e) Gesprächsführung mit Eltern, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille)
- f) Erhebung und Dokumentation der Befunde

B3.4 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung:

- a) Analyse des Gutachtenauftrages
- b) Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
- c) Untersuchungsplanung
- d) Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
- e) Aktenstudium, Anamnese
- f) Exploration
- g) Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
- h) Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten

- i) Vorschlag von Interventionen
- j) Informationen durch Beteiligte
- k) Persönlichkeitsdiagnostik (fragestellungsbezogen)

B3.5 Abfassen des schriftlichen Gutachtens:

- a) Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
- b) Fragestellung des Gerichts
- c) Darstellung des Akteninhalts /psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- d) Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- e) Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- f) Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- g) Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- h) Beschreibung von evtl. Veränderungen durch therapeutische Interventionen während des Begutachtungszeitraums
- i) Prognose
- j) Empfehlung an das Gericht

B3.6 Das mündliche Verfahren:

- a) Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
- b) Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
- c) Formaler Ablauf

B3.7 Besonderheiten bei der Begutachtung:

- a) Migrantenfamilien
- b) traumatisierte Kinder /Jugendliche
- c) Fälle von Gewalterfahrungen
- d) Fälle psychisch erkrankter Eltern
- e) geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz

B4 Sozial- und Zivilrecht
(mindestens 80 Stunden):

Alle vier Bereiche (B4.1 – B4.4) müssen abgedeckt sein.

B4.1 Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht:

- a) gesetzliche Krankenversicherung SGB V
- b) gesetzliche Rentenversicherung SGB VI
- c) gesetzliche Unfallversicherung SGB VII
- d) gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI
- e) soziale Entschädigungsrecht; Sozialhilfe (BSHG)
- f) Schwerbehindertenrecht

B4.2 Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht:

- a) Diagnostik einer psychischen Störung und Beurteilung ihrer Chronizität und der daraus resultierenden Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit

- b) Fragestellungen bzgl. Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Invaliditätsgrad sowie Rehabilitation bei Unfall
- c) Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
- d) Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
- e) Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
- f) Schädigungsrecht, Opferentschädigung
- g) Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht

B4.3 Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht - Testierfähigkeit:

- a) gesetzliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- b) Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge)
 - bei Minderjährigen unter 16 Jahren
 - bei bestimmten behinderten Personen
 - bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- c) Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- d) Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- e) besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

B4.4 Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht - Betreuung:

- a) Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Abs. 2 S. 1 BGB)
- b) Bestellung eines Betreuers
- c) Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung
- d) Kausalitätserfordernis; Beweisfragen für den Sachverständigen
- e) Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

B5 Verwaltungsrecht
(mindestens 80 Stunden):

Mindestens vier der sechs Bereiche (B5.1 – B5.6) müssen abgedeckt sein.

B5.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz):

- a) Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- b) sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen
- c) Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
- d) Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- e) Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

B5.2 Disziplinarrecht

- a) strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1.3)

B5.3 Wehrtauglichkeit

- a) Begutachtung der psychischen Eignung zum Wehrdienst
- b) Unterscheidung einer zeitweisen bzw. dauerhaften Wehruntauglichkeit (Ausmusterung)

B5.4 Waffengesetz:

- a) Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

B5.5 Jugendschutzgesetz:

- a) Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien
- b) Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

B5.6 Transsexuellengesetz:

- 1) Es sind spezielle Vorkenntnisse nachzuweisen:
 - a) Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie
 - b) Nachweis von psychotherapeutischer Erfahrung mit transsexuellen PatientInnen
- 2) Darüber hinaus sind zu belegen:
 - a) Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG („transsexuelle Prägung“, der „dreijährige Zwang“ „hohe Wahrscheinlichkeit“ etc.)
 - b) Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
 - c) internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle
 - d) relevante Differentialdiagnosen und Komorbiditäten (konfliktvolle homosexuelle Entwicklungen; Paraphilien; Borderline-Persönlichkeitsstörung, etc.)
 - e) Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
 - f) physische und psychische Wirkungen der Behandlung mit gegengeschlechtlichen Hormonen; Möglichkeiten und Grenzen geschlechtstransformierender Operationen, Voraussetzungen der Indikation zur Hormonbehandlung und zu geschlechtstransformierenden Operationen
 - g) Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes)

4.2 PRAKTISCHE WEITERBILDUNG

Abhängig vom gewählten Spezialisierungsmodul:

B1 Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht

4 Gutachten unter Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren zu den Bereichen Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose.

B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

4 Gutachten unter Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren

B3 Familienrecht:

4 Gutachten unter Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren

B4 Sozial- und Zivilrecht:

2 Gutachten unter Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren im Bereich Sozialrecht und 2 Gutachten im Bereich Zivilrecht

B5 Verwaltungsrecht:

In jedem der in der theoretischen Weiterbildung gewählten Bereiche (B5.1 Aufenthaltsrecht; B5.2 Disziplinarrecht; B5.3 Wehrtauglichkeit; B5.4; Waffengesetz; B5.5 Jugendschutzgesetz; B5.6 Transsexuellengesetz) müssen mindestens zwei Gutachten - unter Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren - erstellt werden.

4.3 SUPERVISION

In jedem gewählten Spezialisierungsmodul mindestens 15 Stunden kontinuierliche Supervision durch von der Kammer anerkannte Supervisoren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 der Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9 der Weiterbildungsordnung

5.2 Die im jeweiligen Spezialisierungsmodul unter Supervision erstellten Gutachten.

6. Übergangsregeln

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Übergangsvorschriften können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zum 31.12.2017 in Anspruch genommen werden, wenn die Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde.

Anlage 2: QUALIFIKATION DER SELBSTERFAHRUNGSLEITER; SUPERVISOREN UND VORAUSSETZUNGEN DER WEITERBILDUNGSSTÄTTEN

1. Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter

Voraussetzungen für die Anerkennung als Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter sind

- a) Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,
- b) die Zusatzbezeichnung im entsprechenden Weiterbildungsbereich oder die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 PsychThG im entsprechenden Bereich oder die Fachkunde gemäß § 12 PsychThG i. V. m. § 95 c SGB V,
- c) mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit im entsprechenden Bereich,
- d) mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent,
- e) die persönliche Eignung.

2. Supervisorin/Supervisor

- a) Für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor müssen die unter 1 a) – e) genannten Voraussetzungen vorliegen.
- b) Die unter 1d) genannte Tätigkeit als Dozent muss im entsprechenden Weiterbildungsbereich erfolgt sein.
- c) Es muss eine kontinuierliche Fortbildung im entsprechenden Weiterbildungsbereich in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung nachgewiesen werden.
- d) Die kontinuierliche Fortbildung im entsprechenden Weiterbildungsbereich muss nach der Antragstellung fortgeführt werden.

3. Weiterbildungsstätten

a) Bereiche 4 bis 8 des § 3 Abs. 2

In den Bereichen 4 bis 8 des § 3 Abs. 2 ist Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen mit Krankheitswert im Verfahren des entsprechenden Bereichs.

b) Neuropsychologische Psychotherapie (Bereich 1 des § 3 Abs. 2)

Voraussetzungen für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die Versorgung von Patienten mit neurologischen Erkrankungen unterschiedlichster Ätiologie im interdisziplinären Setting über den gesamten Zeitraum der Zulassung hinweg.

c) Psychodiabetologie (Bereich 2 des § 3 Abs. 2)

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die öffentliche Anerkennung als Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik oder diabetologische Schwerpunktpraxis.

Es können auch Weiterbildungsstätten anerkannt werden, die zur Durchführung der Weiterbildung Kooperationen mit den genannten Einrichtungen eingehen und den entsprechenden Nachweis führen.

d) Spezielle Schmerzpsychotherapie (Bereich 3 des § 3 Abs. 2)

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die spezielle schmerztherapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit der Leitsymptomatik chronischer Schmerz.

Es können auch Weiterbildungsstätten anerkannt werden, die zur Durchführung der Weiterbildung Kooperationen mit schmerztherapeutischen Behandlungseinrichtungen mit sozialrechtlicher Zulassung eingehen und den entsprechenden Nachweis führen.

e) Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie (Bereich 9 des § 3 Abs. 2)

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die Betreuung von Menschen, über die rechtspsychologische Gutachten im jeweiligen Rechtsgebiet erstellt werden.

Mainz, den 18. November 2020

Sabine Maur

Präsidentin